

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 15

---

Potsdam, 14.02.1997

## **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam**

vom Senat der Fachhochschule beschlossen am 03.07.1996

---

### **Herausgeber:**

Rektor der Fachhochschule Potsdam

Pappelallee 8 - 9

14469 Potsdam

Postfach 60 06 08

14406 Potsdam

**I. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Praxissemester
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuß
- § 15 Prüfer und Prüfungskommissionen
- § 16 Zuständigkeiten

**II. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung**

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Fachliche Voraussetzungen
- § 19 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

**III. Abschnitt: Diplomprüfung**

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Voraussetzungen
- § 23 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 25 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Diplomgrad und Diplomurkunde
- § 29 Staatliche Anerkennung

**IV. Abschnitt: Einstufungsprüfung**

- § 30 Zweck der Einstufungsprüfung/Zuständigkeit
- § 31 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 32 Beratung/Meldung zur Prüfung
- § 33 Inhalt, Umfang und Formen der Prüfung
- § 34 Bewertung der Einstufungsprüfung
- § 35 Einstufung
- § 36 Bescheinigung

**V. Abschnitt: Externenprüfung**

- § 37 Zweck der Externenprüfung/Zuständigkeit
- § 38 Zulassungsvoraussetzungen
- § 39 Antrag und Zulassung
- § 40 Umfang, Art und Dauer der Externenprüfung
- § 41 Beratung/Meldung zur Prüfung/Verfahren
- § 42 Zeugnis, Diplomurkunde
- § 43 Prüfungsgebühr

**VI. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen/ Inkrafttreten**

- § 44 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 45 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 46 Übergangsbestimmungen
- § 47 Inkrafttreten

**I. Abschnitt****Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam.

(2) Zusammen mit der Studienordnung und der Praktikumsordnung ist die Prüfungsordnung Grundlage für die Erstellung der nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung für das Lehrangebot.

(3) Diese Prüfungsordnung regelt außerdem die Einstufungsprüfung entsprechend § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, in der Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, daß sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Sie regelt außerdem die Voraussetzungen, die Anforderungen und das Verfahren für die Diplomprüfung für externe Bewerber/Bewerberinnen (Externenprüfung) gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

**§ 2****Regelstudienzeit, Studienaufbau, Praxissemester**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, einschließlich zweier Praxissemester von jeweils zwanzig Wochen in Einrichtungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium hat einen Umfang von drei Studiensemestern, das Hauptstudium einen Umfang von fünf Semestern, darin eingeschlossen zwei Praxissemester. Der Gesamtstudienumfang einschließlich der Vorbereitung und Begleitung der Praxissemester beträgt 130 Semesterwochenstunden im Direktstudium und 110 Semesterwochenstunden im berufsbegleitenden Studium.

(3) Praxissemester sind das vierte und das fünfte Semester. Sie stellen einen in das Studium integrierten, von der Fachhochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, begleiteten und durch Lehrveranstaltungen ergänzten Ausbildungsabschnitt dar. Die Anforderungen sind im einzelnen in § 10 der Studienordnung und in der Praktikumsordnung

des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam geregelt.

**§ 3****Prüfungsaufbau**

(1) Die Prüfungen sind so zu gestalten, daß der Student/die Studentin sie innerhalb der Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung umfaßt sechs Fachprüfungen, davon drei studienbegleitende Prüfungen und drei das Grundstudium abschließende Prüfungen.

(3) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung umfaßt sechs Fachprüfungen, davon vier studienbegleitende Prüfungen und zwei das Hauptstudium abschließende Prüfungen, sowie die Diplomarbeit.

(4) Studienbegleitende Prüfungen stehen im Zusammenhang mit entsprechenden Lehrveranstaltungen. Sie können deshalb nur in Lehrveranstaltungen erbracht werden, die belegt worden sind; dies gilt auch für Wiederholungen. Die das Studium abschließende Prüfungen werden am Ende des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt. Die studienabschließenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung werden am Ende des Grundstudiums (3. Semester), die studienabschließenden Prüfungen der Diplomprüfung werden am Ende des Hauptstudiums (8. Semester) abgelegt.

(5) Eine Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung kann nur dann erfolgen, wenn die in § 18 bzw. § 22 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

**§ 4****Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Fristen**

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Termine der studienabschließenden Prüfungen, die jeweils einmal jährlich stattfinden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag einen zweiten Termin festlegen.

(2) Der Prüfungsausschuß gibt die Fristen für die Anmeldung zu den studienabschließenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, die Wiederholungstermine, sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit bekannt. Das Prüfungsamt teilt dem Studenten/der Studentin sechs Tage vor den Klausuren der studienabschließenden Prüfungen Ort, Zeit und zugelassene Hilfsmittel mit; dies kann auch durch Aushang geschehen. Die Termine von studienabschließenden Prüfungen, die als mündliche Prüfung durch-

geführt werden, werden durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Meldet sich der Student/die Studentin nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist zur Diplom-Vorprüfung oder sind die Prüfungsleistungen unvollständig, so wird er/sie nicht zum Hauptstudium zugelassen. Ist lediglich eine Prüfungsleistung noch nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuß einen Studenten/eine Studentin auf schriftlichen Antrag vorläufig zum Hauptstudium zulassen, sofern die Nachholung der fehlenden Prüfungsleistung innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann. Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.

(4) Eine Zulassung zum Hauptstudium kann auch dann nicht erfolgen, wenn der Student/die Studentin in demselben oder einem verwandten Studiengang die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Das Bewertungsverfahren bei schriftlichen Prüfungen soll den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.

## § 5

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

a) aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam eingeschrieben ist und

b) den Nachweis eines abgeleisteten Vorpraktikums von 13 Wochen erbringt, wovon mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht worden sein müssen. Der Nachweis über die vollständige Ableistung der 13 Wochen Vorpraktikum muß bei der Zulassung zur Teilnahme an den das Grundstudium abschließenden Prüfungen vorliegen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1).

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sind in § 18 bzw. § 22 geregelt.

## § 6

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden nach Anmeldung bei dem/der Lehrenden in-

nerhalb der vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß der Studienordnung erbracht.

Die Prüfung kann sowohl als mündliche Prüfung (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 bis 3) oder als schriftliche Prüfung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2) abgelegt werden. Die Form der Prüfung wird jeweils zu Beginn des Semesters vom Prüfer/von der Prüferin festgelegt. Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden entweder als Einzelleistungen oder von bis zu drei Studenten/Studentinnen als Gruppenleistung erbracht; dabei muß der Beitrag jedes einzelnen Studenten/jeder einzelnen Studentin eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Klausuren sind nur als Einzelleistung zu erbringen. Bei studienbegleitenden Prüfungen müssen die besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vorher zwischen Prüfer/Prüferin und Student/Studentin abgesprochen werden. Bei Nichteinigung kann der/die Studierende den Prüfungsausschuß anrufen.

(2) Studienabschließende Prüfungsleistungen werden nach Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist erbracht. Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung (mündliche Prüfung, Klausur, Diplomarbeit) wird in § 19 bzw. § 23 geregelt.

(3) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 4 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt. Der/die Behinderntenbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

## § 7

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Regelprüfzeit beträgt pro Kandidat/Kandidatin 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten

beizufügen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Semester der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können in folgender Form erbracht werden:

- a) **Mündliche Prüfung**  
In der mündlichen Prüfung soll der Student/die Studentin die in dem Lehr- und Lernzusammenhang erarbeiteten Themen ausführlich und vertiefend darstellen. Nach vorheriger Absprache mit dem/der Lehrenden können auch einzelne Themenbereiche, die von dem Studenten/der Studentin vorgeschlagen werden, Thema des Prüfungsgesprächs sein. Für die mündliche studienabschließende Diplomprüfung gilt abweichend davon § 23 Abs. 3 Nr. 2.
- b) **Referat**  
Ein Referat erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine anschließende Diskussion innerhalb der Lehrveranstaltung auf der Grundlage des Vortrages und einer schriftlichen Ausarbeitung, deren Kurzform als Thesenpapier den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Lehrveranstaltung zur Verfügung stehen sollte.
- c) **Präsentation**  
Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann auch als Präsentation im Rahmen der Erstellung/Gestaltung einer sozial- oder medienpädagogischen Aktivität (z.B. Video, Tanz, Theater, Musik, digitale Medien) mit einer zusätzlichen schriftlichen Darstellung und Begründung/Auswertung der Arbeitsschritte erfolgen.

## § 8

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen und professionellen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über notwendiges Grundlagenwissen

verfügt. Dem Kandidaten/der Kandidatin sind mehrere Themen zur Auswahl zu geben.

(2) Schriftliche Prüfungen können in folgender Form erfolgen:

- a) **Hausarbeit**  
Eine Hausarbeit erfordert eine theoretische und/oder empirische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung; es kann sich auch um eine Fallbearbeitung handeln. Die Bearbeitungszeit ist vorher von dem/der Lehrenden festzulegen. Dem Studenten/der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.
- b) **Klausur**  
Eine Klausur erfordert die schriftliche Bearbeitung eines von dem Prüfer/der Prüferin festgesetzten Themas oder Falles in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei höchstens vier Zeitstunden.

## § 9

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut  
Eine hervorragende Leistung.

2 = gut  
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend  
Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend  
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend  
Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder der sind mehrere Prüfer/Prüferinnen an der Beurteilung einer Prüfungsleistung beteiligt, so ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten. Bei der Bildung der Endnoten nach Abs. 3 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Die Endnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich

1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich

2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich

3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt 3,6 bis einschließlich

4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Die Beurteilung der während der Praktika erbrachten Leistungen erfolgt nach den Vorschriften der Praktikumsordnung.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 20 und 27) gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung erfolgt nach § 20 Abs. 1, die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung erfolgt nach § 27 Abs. 1.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt der Student/die Studentin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht wahr oder tritt er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder erbringt er/sie eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird dieser Teil mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und gilt als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die vorgegebene Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen insbesondere wegen Krankheit bei studienbegleitenden Prüfungen durch den Prüfer/die Prüferin, im Falle der Diplomarbeit durch den Prüfungsausschuß verlängert werden.

(2) Gründe, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen dem Prüfungsausschuß schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat der Student/die Studentin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß beraumt gegebenenfalls einen neuen Prü-

fungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend.

(3) Verwendet ein Student/eine Studentin unerlaubte Hilfsmittel, führt er/sie unerlaubte Gespräche oder versucht er/sie auf andere Weise zu täuschen, um das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wer vorsätzlich gegen Vorschriften der Prüfungsordnung verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Der Student/die Studentin kann verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten/der Studentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Studenten/der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis sowie andere Erklärungen sind einzubeziehen. Eine solche Entscheidung ist nach fünf Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

## § 11

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Fachprüfung nicht bestanden und/oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidat/die Kandidatin darüber vom

Prüfungsamt informiert. Dort erhält er/sie Auskunft darüber, in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und/oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die entsprechende Prüfung nicht bestanden ist.

## § 12

### Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Jede Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Es ist Auskunft zu erteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß in begründeten Ausnahmefällen über eine weitere Wiederholung. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten/der Studentin darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, in welcher die bestandenen Leistungen und ihre Bewertung mit dem Zusatz aufzunehmen sind, daß die Gesamtpfung nicht bestanden wurde.

(4) Die Wiederholung der studienabschließenden Prüfungen finden in der Regel im folgenden Semester statt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuß fest und teilt sie dem Studenten/der Studentin mit, ohne daß es einer Meldung oder eines Antrages des Studenten/der Studentin bedarf.

(5) Der Prüfungsausschuß kann Wiederholern/Wiederholerinnen Auflagen erteilen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Wiederholung der Prüfung ist.

## § 13

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika, die im gleichen Studiengang an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, wenn der Studiengang derselben Rahmenordnung unterliegt. Bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, kann der Prüfungsausschuß vor der Anerkennung die Erfüllung von Auflagen vorsehen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit ein gleichwertiges und für den Studiengang soweit mögliches Studium vorliegt. Gleichwertigkeit ist soweit ein gleichwertiges und für den Studiengang förderliches Studium vorliegt. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums der Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam im wesentlichen entsprechen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit ein gleichwertiges und für den Studiengang förderliches Studium vorliegt. Bei der Entscheidung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Dabei sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten sowie Praktika nach Abs. 2 bis 4 sind an den Prüfungsausschuß zu richten. Über die Anrechnung und ihren Umfang entscheidet der Prüfungsausschuß in der Regel auf der Grundlage einer Stellungnahme fachlich zuständiger hauptamtlicher Lehrkräfte. Bei der Anrechnung sind im Fall vergleichbarer Notensysteme die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Richtlinien für die Anrechnung beschließen.

## § 14

**Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er besteht aus:

- a) vier Professoren/Professorinnen darunter der/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin,
- b) einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und
- c) zwei studentischen Vertretern/Vertreterinnen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bestellt. Aus der Mitte der Professoren/Professorinnen im Prüfungsausschuß bestimmt der Fachbereichsrat zugleich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende. Für alle Mitglieder können, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin, Vertreter/Vertreterinnen gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter/Vertreterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter/Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder; dabei muß die Mehrheit der Professoren/Professorinnen gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit; an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Prüfungs- und Studienzei-

ten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fachprüfungs- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein bzw. die schriftlichen Prüfungsleistungen einzusehen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

(7) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/ die Vorsitzende übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(8) Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt unter anderem die Prüfungsakten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist der Kandidat/die Kandidatin anzuhören.

## § 15

**Prüfer und Prüfungskommissionen**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen und setzt zur Durchführung der studienabschließenden Prüfungen nach § 6 Abs. 2 die Prüfungskommissionen ein. Zum Prüfer/zur Prüferin dürfen Professoren/Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis sowie in der Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen und eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben, bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/Prüferinnen verteilt wird.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Diplomarbeit einen Prüfer/eine Prüferin vorschlagen. Auf den Vorschlag ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über den Zulassungsantrag und bestellt den Erst- und den Zweitgutachter/ die Erst- und die Zweitgutachterin für die Diplomarbeit.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen der studienbegleitenden Prüfungen werden von den Prüfungskandida-



ten/-kandidatinnen frei gewählt. Bei den studienbegleitenden Prüfungen aus dem Studienbereich 1 (im Grundstudium Werkstatt nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 bzw. im Hauptstudium Projekt nach § 23 Abs. 2 Nr. 2) ist der Betreuer/die Betreuerin der Werkstatt bzw. des Projektes gleichzeitig Prüfer/Prüferin.

(5) Der Prüfungsausschuß beauftragt die Lehrkräfte mit der Ausarbeitung von Klausuraufgaben für studienabschließende Prüfungen und zur Angabe der zur Bearbeitung zugelassenen Hilfsmittel. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Eignung der Klausuraufgaben. Die beteiligten Lehrkräfte sind wie der Prüfungsausschuß zur Geheimhaltung der Aufgabenstellung bis zum Klausurtermin verpflichtet. Wiederholungsprüfungen werden in angemessenen Fristen angeboten.

(6) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfungskommission bestehend aus zwei Prüfern/Prüferinnen für die studienabschließenden Prüfungen sowie für die Diplomarbeit. Prüfer/Prüferinnen bei studienabschließenden Prüfungen und bei Diplomarbeiten müssen hauptamtliche Lehrkräfte der Fachhochschule Potsdam sein. Es können auch Prüfer/Prüferinnen bestellt werden, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr Lehrkräfte der Fachhochschule sind, jedoch in den zwei vorangegangenen Semestern selbständige Lehrveranstaltungen abgehalten haben.

(7) Der Prüfungskommission zur Durchführung der mündlichen Prüfung gehören an:

- a) der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Diplomarbeit als Vorsitzender/Vorsitzende,
- b) der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin der Diplomarbeit als Protokollführer / Protokollführerin.

## § 16

### Zuständigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10) entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Über Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung entscheiden die Prüfer/Prüferinnen. Über die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 13).
- (4) Die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen in den studienabschließenden Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuß (§ 15).

(5) Zeugnisse und Diplommurkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt. Zeugnisse sind vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Diplommurkunden sind vom Dekan/von der Dekanin und vom Rektor/von der Rektorin zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule zu versehen.

## II. Abschnitt

### Diplom-Vorprüfung

## § 17

### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und daß er/sie die inhaltlichen Grundlagen des Faches, angemessene Handlungsansätze und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist so auszugestalten, daß sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

## § 18

### Fachliche Voraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nachweist.

(2) Voraussetzung zur Teilnahme an den das Grundstudium abschließenden Prüfungen sind:

- a) der Nachweis eines abgeleisteten Vorpraktikums von 13 Wochen,
- b) die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend § 19 Abs. 2.

## § 19

### Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen, davon sind drei studienbegleitend zu erbringen, drei sind studienabschließende Prüfungen.

(2) Folgende Fachprüfungen sind als studienbegleitende Prüfungen abzulegen:

- a) im Studienbereich 1 „Soziale Arbeit im Zusammenhang von Theorie und Praxis“ (Prüfungsleistung aus der Grundstudiumswerkstatt),
- b) im Studienbereich 3 „Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld“,
- c) im Studienbereich 4.2 „System und Strukturen sozialer Sicherung“.
- (3) Folgende Fachprüfungen sind als studienabschließende Prüfungen abzulegen:
- a) eine Prüfung (Klausur) im Studienbereich 2 „Grundlagen, Geschichte, Theorien, Forschungs- und Handlungskonzepte sozialer Arbeit“  
Die Prüfung bezieht sich schwerpunktmäßig auf 2.1 „Grundlagen sozialer Arbeit“. Sie kann 2.2 „Geschichte sozialer Arbeit“, 2.3 „Ethische Orientierung“ und 2.5 „Konzepte / Handlungsansätze / Medien“ einbeziehen.
- b) eine Prüfung (mündliche Prüfung) im Studienbereich 3 „Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld“. Diese kann wahlweise erbracht werden im Studienbereich 3.1 „Lebensphasen und Lebensereignisse“ oder im Studienbereich 3.2 „Lebensräume und Lebensbedingungen“. Wenn die studienbegleitende Prüfung im Bereich 3.1 „Lebensphasen und Lebensereignisse“ erbracht wurde, so ist die studienabschließende Prüfung im Studienbereich 3 im Bereich 3.2 „Lebensräume und Lebensbedingungen“ zu erbringen und umgekehrt.
- c) eine Prüfung (Klausur) im Studienbereich 4 „Politik, Recht und Verwaltung sozialer Arbeit“. Diese studienabschließende Prüfung bezieht sich auf den Studienbereich 4.3 „Rechtsgrundlagen“. Sie kann den Studienbereich 4.1 „Politische und ökonomische Rahmenbedingungen“ einbeziehen.

### § 20

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Aus den Noten der sechs Fachprüfungen wird gemäß § 9 Abs. 2 eine Gesamtnote gebildet. Die Noten aller Fachprüfungen werden einfach gewichtet.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten gem. § 9 Abs. 1 sowie eine Gesamtnote nach Abs. 1. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin unterzeichnet.

### III. Abschnitt

#### Diplomprüfung

### § 21

#### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Das Hauptstudium ist so zu gestalten, daß die Diplomprüfung innerhalb des achten Semesters abgeschlossen werden kann.

### § 22

#### Fachliche Voraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer:
- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nachweist,
- b) sich innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist zur Diplomprüfung angemeldet hat,
- c) den Nachweis erbringt über die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine gemäß § 13 Abs. 2 und 3 vom Prüfungsausschuß als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung.
- (2) Voraussetzung zur Teilnahme an den studienabschließenden Prüfungen sind:
- a) die Nachweise der erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend § 23,
- b) der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung der beiden integrierten Praxissemester, wobei das eine ein Verwaltungspraktikum und das andere ein Fachpraktikum gemäß § 10 der Studienordnung sein muß. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

### § 23

#### Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Folgende Fachprüfungen sind als studienbegleitende Prüfungen abzulegen:

- a) im Studienbereich 1: Soziale Arbeit im Zusammenhang von Theorie und Praxis (Hausarbeit in Zusammenhang mit dem Praktikumsbegleitseminar/Praxisbegleitseminar),
- b) im Studienbereich 1: Soziale Arbeit im Zusammenhang von Theorie und Praxis (im Rahmen des Projektes im Hauptstudium),
- c) im Studienbereich 4: Politik, Recht und Verwaltung sozialer Arbeit;
- d) eine Prüfungsleistung nach freier Wahl aus einem der drei Studienbereiche:  
Studienbereich 2: Grundlagen, Geschichte, Theorien, Forschungs- und Handlungskonzepte sozialer Arbeit,  
Studienbereich 3: Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld,  
Studienbereich 4: Politik, Recht und Verwaltung sozialer Arbeit.

Die Wahl kann sich auch auf Angebote anderer Fachbereiche beziehen, soweit sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik stehen.

(3) Folgende Fachprüfungen sind als studienabschließende Prüfungen abzulegen:

- a) eine Prüfung (vierstündige Klausur) aus den Inhalten des Studienbereichs 2: Grundlagen, Geschichte, Theorien, Forschungs- und Handlungskonzepte sozialer Arbeit, sowie des Studienbereichs 3: Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld und des Studienbereichs 4: Politik, Recht und Verwaltung sozialer Arbeit,
- b) eine Prüfung (mündliche Prüfung), die die Diplomarbeit zum Ausgangspunkt nimmt.

## § 24

### Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung der Sozialarbeit/Sozialpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen und professionellen Methoden zu analysieren, zu bearbeiten und sich mit praktischen Konsequenzen im beruflichen Handeln auseinanderzusetzen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von zwei hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs nach Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin dem Prüfungsausschuß vorgeschlagen. Der Prüfungsausschuß gibt das Thema aus. Die Themenstellung soll unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit und der sonstigen Studienbelastung des Studen-

ten/der Studentin so gewählt werden, daß bei der Bearbeitung der Fragestellung die Einbringung eigener praktischer Erfahrungen und die Entwicklung neuer Konzepte möglich ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist von dem Studenten/der Studentin beim Sachgebiet Studienangelegenheiten (Prüfungsamt) schriftlich innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, in der Regel im 7. Semester, zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

- a) Themenvorschlag,
- b) Vorschlag für den/die Erst- und Zweitgutachter/Zweitgutachterin und deren Einverständniserklärung,
- c) Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft.

(4) Der Student/die Studentin erstellt die Diplomarbeit innerhalb von drei Monaten. Die Abgabefrist kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu 3 Monaten bzw. 4 Monaten (berufsbegleitender Studiengang) verlängert werden. Die Themenstellung kann nach Zustimmung des Erstgutachters/der Erstgutachterin innerhalb eines Monats nach Ausgabe einmal zurückgegeben oder geändert werden. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der vom Sachgebiet Studienangelegenheiten (Prüfungsamt) mitgeteilten Frist abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von bis zu drei Studenten/Studentinnen gemeinsam angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Themenstellung und Bearbeitungsweise der Anteil der Einzelnen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Es sollen aber gleichzeitig bestimmte Teile, z. B. gemeinsame Problemstellung, Zusammenfassung, von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden.

(6) Beurteilungsgrundlage ist bei Gruppenarbeiten die eindeutig erkennbare Einzelleistung des Studenten/der Studentin. Dabei müssen gemeinsam erarbeitete Teile, soweit sie für den Zusammenhang der Gruppenarbeit erforderlich sind, angemessen mit berücksichtigt werden.

## § 25

### Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in dreifacher maschinengeschriebener Ausfertigung im Sachgebiet Studen-

tische Angelegenheiten (Prüfungsamt) einzureichen. Sie ist mit der Versicherung des Studenten/der Studentin zu versehen, daß er/sie die Arbeit bzw. den von ihm/ihr verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(2) Ein Exemplar einer mit "sehr gut" oder "gut" benoteten Diplomarbeit kann nach Abschluß der Diplomprüfung mit Einverständnis des Studenten/der Studentin in der Bibliothek der Fachhochschule zur Einsichtnahme gemäß der Benutzungsbestimmungen bereitgestellt werden.

(3) Ergibt die Beurteilung der Diplomarbeit, daß diese nicht bestanden ist, vergibt der Prüfungsausschuß innerhalb einer Frist von sechs Monaten auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine weitere Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## § 26

### Zusatzfächer

Sofern der Fachbereich weitere zusätzliche Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungsnachweisen außerhalb der in §§ 19 und 23 genannten anbietet, kann ein Absolvent/eine Absolventin, die solche Leistungsnachweise erworben hat, einen Hinweis auf eine solche Prüfung in das Diplomzeugnis aufnehmen lassen. Dabei ist deutlich zu machen, daß es sich um eine zusätzliche Leistung handelt. Das Ergebnis dieser Fachprüfung wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 27

### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Aus den Noten aller Prüfungsteile nach § 23 Abs. 2 und 3 ist gem. § 9 Abs. 2 eine Gesamtnote zu bilden. Die Note der Diplomarbeit und die Note der studienabschließenden Prüfung in den Studienbereichen 2 - 4 (vierstündige Klausur § 23 Abs. 3 Nr. 1) wird dreifach gewertet, die Note der Prüfung im Studienbereich 1 im Rahmen des Projekts im Hauptstudium (§ 23 Abs. 2 Nr. 2) wird zweifach gewertet, die der übrigen Fachprüfungen werden einfach gewertet.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie Noten der übrigen Fachprüfungen gem. § 23 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung. Außerdem ist die Gesamtnote auf dem Zeugnis zu vermerken. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## § 28

### Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad:

Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH)  
bzw.  
Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH).

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten/der Studentin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin und vom Rektor/der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

## § 29

### Staatliche Anerkennung

Das für die "staatliche Anerkennung als Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)" bzw. "Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH)" erforderliche Berufspraktikum ist mit dem erfolgreichen Abschluß der beiden Praxissemester abgeleistet. Näheres wird durch das Brandenburgische Sozialberufsgesetz<sup>1</sup> in der Fassung des ersten Änderungsgesetzes und die auf seiner Grundlage ergangenen Bestimmungen geregelt.

<sup>1</sup> Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen sowie die Altenpflegeausbildung an Fachseminaren im Land Brandenburg - BbgSozBerG

#### IV. Abschnitt

##### Einstufungsprüfung

##### § 30

###### Zweck der Einstufungsprüfung/Zuständigkeit

(1) An der Fachhochschule Potsdam können im Fachbereich Sozialarbeit Einstufungsprüfungen entsprechend § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes abgelegt werden.

(2) Wer die Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprüfung unterziehen.

(3) Die Bestimmungen der DPO werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) In einer Einstufungsprüfung können Bewerber/Bewerberinnen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der Bewerber/die Bewerberin in einen entsprechenden Abschnitt des Studienganges eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studienabschnitt bewerben.

##### § 31

###### Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber/Bewerberinnen mit der Qualifikation der Hoch- oder Fachhochschulreife zugelassen, die sich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg einer Einstufungsprüfung unterzogen haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerbern/Bewerberinnen schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Berufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben wurden,
- b) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hoch- oder Fachhochschulreife,

c) der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einer Einrichtung der sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 13 Wochen; die Praxisstellen müssen den Erfordernissen des § 10 der Studienordnung und des § 4 Abs. 2 der Praktikumsordnung entsprechen,

d) ggf. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort weiterer beruflicher Tätigkeit und Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,

e) ein Nachweis über evtl. berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,

f) eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,

g) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.

(4) Im Antrag ist anzugeben, ob die Anrechnung bereits anderweitig erbrachter Leistungen als bestandene Prüfungsleistung im Rahmen der Einstufungsprüfung gewünscht und in welches Semester die Einstufung angestrebt wird.

(5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(6) Bewerber/Bewerberinnen ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 werden gemäß § 30 Abs. 3 BbgHG nach bestandener fachrichtungsbezogener Eignungsprüfung zur Einstufungsprüfung zugelassen.

(7) Bewerber/Bewerberinnen, die im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.

(8) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuß den Bewerbern/Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid. Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 32****Beratung/Meldung zur Prüfung**

- (1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber/die Bewerberin die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er/sie umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anforderungen und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch einen Professor/eine Professorin auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.
- (2) Nach der Beratung kann sich der Bewerber/die Bewerberin zur Prüfung melden.

**§ 33****Inhalt, Umfang und Formen der Prüfung**

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Studienleistungen des Grundstudiums im Umfang mindestens eines Semesters anrechenbar sind.
- (2) Prüfungsgebiete der Einstufungsprüfung sind die Inhalte der Studienbereiche 1 bis 5.
- (3) Die Einstufungsprüfung besteht aus mindestens je einer Prüfung aus zwei der in Abs. 2 genannten Studienbereiche.
- (4) Die Anzahl der Prüfungen und die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben des Bewerbers/der Bewerberin vom Prüfungsausschuß festgesetzt.
- (5) Prüfungsformen für die Einstufungsprüfung sind die mündliche Prüfung und die Klausur. Die Festlegung der Prüfungsformen erfolgt durch den Prüfungsausschuß; mindestens eine Prüfung muß in Form einer Klausurarbeit abgelegt werden.
- (6) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

**§ 34****Bewertung der Einstufungsprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Einstufungsprüfung gilt:
- a) Die Prüfung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin nur mangelhafte Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.
- b) Wenn der Kandidat/die Kandidatin eine Leistung erbringt, die nach Form, Inhalt und Anforderungen einer studienbegleitenden oder

studienabschließenden Prüfungsleistung entspricht, wird die Prüfung durch eine Note differenziert beurteilt. Die Benotung richtet sich nach § 9.

- (2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Prüfungen mit mindestens "ausreichend" benotet worden sind. Die damit erbrachten Leistungen entsprechen etwa dem Umfang der Studienleistungen eines Studiensemesters.
- (3) Bestandene Prüfungen werden angerechnet, wenn erforderliche Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.
- (4) Eine bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

**§ 35****Einstufung**

- (1) Der Studienbewerber/die Studienbewerberin ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuß verlängert werden.
- (2) Für die Einstufung in den entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufgrund der Einstufungsprüfung, die durch den Prüfungsausschuß vorgenommen wird, gilt:
- a) Die Einstufung in das zweite Studiensemester erfolgt, wenn zwei Prüfungen mit mindestens "ausreichend" benotet worden sind.
- b) Die Einstufung in das dritte Studiensemester erfolgt, wenn drei Prüfungen mit mindestens "ausreichend" benotet worden sind.
- c) Die Einstufung in das vierte Studiensemester (Hauptstudium) erfolgt nach erfolgreicher Ablegung von sechs Fachprüfungen, die der Diplom-Vorprüfung entsprechen.
- d) Die Einstufung in das fünfte Studiensemester erfolgt nach erfolgreicher Ablegung von sechs Fachprüfungen, die der Diplom-Vorprüfung entsprechen, wenn eine Praxistätigkeit von mindestens 20 Wochen in einer Einrichtung sozialer Arbeit nachgewiesen wird, die den Anforderungen nach § 4 Abs. 2 der Praktikumsordnung entspricht. Über die Praxistätigkeit ist ein Bericht vorzulegen, auf den sich eine zusätzliche Prüfung bezieht.

(3) Die Einstufung in das sechste oder ein höheres Semester ist nicht möglich. Bewerber/Bewerberinnen sind auf die Möglichkeit zur Ablegung einer Externenprüfung (§ 37 ff) hinzuweisen.

### § 36

#### Bescheinigung

(1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber/die Bewerberin schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält er/sie eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:

- a) die Mitteilung, daß die Einstufungsprüfung bestanden ist,
- b) den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten des/Bewerbers/der Bewerberin auf studienbegleitende und studienabschließende Prüfungsleistungen angerechnet werden,
- c) das Semester, in das der Bewerber eingestuft wird,
- d) die Benotung, soweit eine solche erfolgt ist.

(2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Potsdam.

## V. Abschnitt

### Externenprüfung

### § 37

#### Zweck der Externenprüfung/Zuständigkeit

(1) An der Fachhochschule Potsdam kann im Fachbereich Sozialwesen gemäß § 17 Abs. 2 BbgHG die Diplomprüfung im externen Verfahren abgelegt werden.

(2) In einer Externenprüfung können Bewerber/Bewerberinnen, die sich im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, die Diplomprüfung ablegen.

(3) Die Abschnitte I bis III dieser Ordnung werden sinngemäß auf die Externenprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 38

#### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer:

- a) die erforderliche Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat,
- b) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit oder die Teilnahme an einer mindestens zweijährigen beruflichen Fort- oder Weiterbildung in diesem Bereich nachweist oder sich auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat,
- c) durch eine ausführliche schriftliche Darstellung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, gegebenenfalls in Verbindung mit einer entsprechenden Fort- oder Weiterbildung nachweist, daß er sich Wissen und Können angeeignet hat, das den Anforderungen eines erfolgreich absolvierten achtsemestrigen Studiums der Sozialarbeit/Sozialpädagogik nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Sozialarbeit/Sozialpädagogik der Fachhochschule Potsdam entspricht.

### § 39

#### Antrag und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist jeweils bis zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam zu richten. Wird der Anmeldetermin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Prüfungstermin gestellt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) ein beglaubigter Nachweis über die Hochschul- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder über eine vergleichbare Qualifikation,
- c) Nachweise über die berufliche Tätigkeit und alle Berufsausbildungsabschlüsse,
- d) Angaben, gegebenenfalls Nachweise über Fort- und Weiterbildung,
- e) die ausführliche Darstellung entsprechend § 38 Nr. 3,
- f) eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller/die Antragstellerin bisher keine Abschluß-

prüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder daß er/sie sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Wird dem Antrag auf Zulassung entsprochen, teilt der Prüfungsausschuß dies dem Bewerber/der Bewerberin mit. Der Zulassung folgt eine Beratung des Kandidaten/der Kandidatin durch einen vom Prüfungsausschuß bestellten Professor/eine vom Prüfungsausschuß bestellte Professorin über die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(5) Der Prüfungsausschuß kann die Gesamtzahl der Kandidaten/Kandidatinnen im externen Prüfungsverfahren begrenzen, wenn anderenfalls Belange des Studiums, der Lehre und/oder Forschung oder sonstige Belange der Fachhochschule beeinträchtigt werden. Die angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen werden dann nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung berücksichtigt.

#### § 40

##### Umfang, Art und Dauer der Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung umfaßt entsprechend den Bestimmungen der Diplomprüfung § 23 Abs.1 sechs Fachprüfungen und die Diplomarbeit. § 23 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Fachprüfungen aus dem Studienbereich 1 (Praxisbericht, Projekt) sind durch entsprechende schriftliche Prüfungen (Hausarbeiten) zu ersetzen.

(2) Die Anmeldung zu der studienabschließenden Prüfung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 kann erst erfolgen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen nach § 23 Abs. 2 erfolgreich abgelegt worden sind.

(3) Alle Fachprüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(4) Voraussetzung für die Meldung zur Diplomarbeit sind die mit mindestens "ausreichend" bestanden Prüfungen in den Studienbereichen 1 bis 5.

#### § 41

##### Beratung/Meldung zur Prüfung/Verfahren

(1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber/die Bewerberin die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er/sie umfassend über Anforderungen der Externenprüfung und das Prüfungsverfahren informiert wird.

(2) Nach der Beratung kann sich der Bewerber/die Bewerberin zur Prüfung melden.

#### § 42

##### Zeugnis, Diplomurkunde

Über das Bestehen der Externenprüfung wird ein Zeugnis und die Diplomurkunde ausgestellt. Aus dem Zeugnis geht hervor, daß der/die Betreffende die Diplomprüfung als Externer/Externe abgelegt hat. Die §§ 17 und 28 gelten entsprechend.

#### § 43

##### Prüfungsgebühr

Für die Externenprüfung ist insgesamt eine Prüfungsgebühr von 120,00 DM zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule.

#### VI. Abschnitt

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen/Inkrafttreten

#### § 44

##### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung als „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung als nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte und



wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß er/sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Leistungsbescheinigung ausgeschlossen.

#### **§ 45**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Dem Studenten/der Studentin ist auf Antrag beim Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nachdem ihm/ihr das Prüfungsergebnis einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bekanntgegeben worden ist, Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Bei den das Grund- und Hauptstudium abschließenden Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Diplom-Vor- bzw. Diplomprüfung.

#### **§ 46**

##### **Übergangsbestimmungen**

Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studenten/Studentinnen, die ihr Studium zum WS1996/97 oder später aufnehmen. Für die übrigen Studierenden gilt die bisherige Prüfungsordnung mit Übergangsbestimmungen, die der Fachbereich beschlossen hat oder noch beschließt.

#### **§ 47**

##### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.